

Was tun Sie, wenn ein Mitglied sagt: „Das habe ich nicht gewusst“?

Zwei Fälle aus der Praxis:

- Ein Mitglied ist seiner Arbeitspflicht im Verein nicht nachgekommen. Als es nun den laut Beitragsordnung fälligen Ausgleich zahlen soll, weigert es sich. Es hätte gar nicht gewusst, dass Arbeitsstunden zu leisten sind ...
- Ein Mitglied kündigt seine Mitgliedschaft zum Ende des Monats. Laut Satzung gibt es aber eine Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Quartals. Das Mitglied behauptet, die Regelung nicht zu kennen. Es beharrt auf dem schnellen Ende der Mitgliedschaft.

Situationen wie diese gibt es leider immer wieder. Und schnell steht die Frage im Raum: „Kann sich ein Mitglied darauf berufen, etwas nicht gewusst zu haben – oder gar die Satzung nicht zu kennen?“

Die Antwort liefert ein Urteil des Landgerichts Frankfurt vom 27.4.2018 (Az. 2-30 O 238/17). Das Gericht entschied: Mitglieder haben eine „Holschuld“, was die Kenntnisnahme der Satzung betrifft.

Auch dieser Fall ist denkbar:

Die Mitgliederversammlung hat eine Beitragsanpassung beschlossen. Doch plötzlich behaupten einige Mitglieder, dass sie von diesem Beschluss nichts wüssten.

Hier gilt:

Ihr Verein ist nicht verpflichtet, alle Mitglieder einzeln über die Entscheidungen und Beschlüsse zu informieren und ihnen das dazu nötige Material womöglich „nach Hause zu tragen“.

- Die Mitglieder müssen sich vielmehr um die entsprechenden Informationen selbst bemühen.
- Ihre Aufgabe ist es, den Mitgliedern die entsprechenden Informationen in geeigneter Form zugänglich zu machen (z. B. Aushang, Einsicht in der Geschäftsstelle oder auf der Homepage).
- Wenn sich ein Mitglied nicht schlau macht, obwohl es die Möglichkeit dazu hat, trägt es für eventuelle Konsequenzen ganz allein die Verantwortung. Hier gilt der Satz: „Unwissenheit schützt vor Strafe nicht!“ Mitglieder können sich also auch im Falle Beitragserhöhung nicht auf ihre Unkenntnis berufen und die Zahlung nicht verweigern.